

M A R K T O R D N U N G

in der Fassung vom 21. Februar 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 74) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Peine betreibt Wochen-, Kram- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Veranstaltungsplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für die Märkte gelten die von der Stadt Peine nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Plätze, Markttage und Öffnungszeiten.
- (2) Soweit in begründeten Fällen vorübergehend Plätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dieses nach den Vorschriften der Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 3

Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden durch einen Bediensteten der Stadt Peine (Marktaufsicht) vor Beginn des jeweiligen Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit widerruflich zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Regelmäßig erscheinende Marktbezieher können die gleichen Standplätze erhalten. Die Zuweisung kann nur gegenüber dem anwesenden Marktbezieher oder dessen Stellvertreter erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.

- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.
- (4) Über zugewiesene Standplätze, die ohne Benachrichtigung der Stadt bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Stadt verfügen. Entschädigung und Verdienstausschlag können nicht beansprucht werden.

§ 4

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Marktbezieher und Marktbesucher, die
 - a) die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören,
 - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätigkeiten belästigen,können vom Markt verwiesen werden und haben den Marktplatz sofort zu verlassen.
- (2) Marktbezieher, die mehrfach gegen diese Marktordnung oder andere spezial-gesetzliche Vorschriften verstoßen haben, können befristet oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden.
- (3) Nahrungsmittel dürfen nur auf erhöhten Flächen auf einer Mindesthöhe von 0,50 m feilgeboten werden.
- (4) Es ist verboten, Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf die Marktplätze mitzubringen und dort umherlaufen zu lassen. Blinde können sich von ihren Begleithunden führen lassen. Das Mitführen von Kraft- und Fahrrädern und anderen marktstörenden Sachen ist nicht gestattet.

§ 5

Beziehen und Räumen des Marktplatzes

- (1) Wochen- und Krammarktstände sind jeweils bis zum Beginn der Verkaufszeit aufzubauen und zu beziehen. Mit ihrem Aufbau darf jedoch frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Verkaufszeit, spätestens bis zum Ablauf einer Stunde danach, zu räumen.

- (2) Die Jahrmarktsbezieher dürfen den Marktplatz nicht vor Zuweisung der Standplätze beziehen. Sie müssen die Jahrmarktstände bis zum Marktbeginn aufgebaut und den Platz mit Ablauf des zweiten Tages nach Marktschluss geräumt haben.
- (3) Die Marktbezieher sind für die Sauberhaltung ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Pack- und Abfallpapier ist so aufzubewahren, dass es nicht umherfliegen kann.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die Standplatzbenutzung nach § 3 Abs. 1 bis 3,
 - b) das Feilbieten von Nahrungsmitteln nach § 4 Abs. 3,
 - c) das Verbot des § 4 Abs. 4, dass Tiere und störende Sachen auf die Marktplätze nicht mitgebracht werden dürfen,
 - d) das Aufbauen des Marktstandes und Räumen des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 oder
 - e) die Sauberhaltung seines Platzes nach § 5 Abs. 3verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)